

itung.

1916

8. Juni

Das Oberschätzungsamt Groß Berlin.**Verständigung zwischen Regierung und Abgeordneten.**

Nach den letzten Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses bestand eine ernste Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommission und der Regierung nur noch über einen Punkt. Nach den Wünschen der Regierung sollte dem Obervorsteher des für den Bezirk des Verbandes Groß-Berlin bestimmten Oberschätzungsamtes das Recht zustehen, jederzeit den Vorsitz in den Sitzungen der einzelnen kommunalen Schätzungsämter des Verbandes zu übernehmen. Die Kommission hat ihm jedoch nur das Recht eingeräumt, jederzeit den Sitzungen der Schätzungsämter des Verbandsbezirktes beizuwohnen. Diesen Beschluß hatte die Regierung für unannehmbar erklärt.

Um eine Verständigung herbeizuführen, war eine aus je einem Vertreter aller Fraktionen gebildete Unterkommission eingesetzt, die nunmehr unter Zustimmung der Regierung sich auf einen von dem fortschrittlichen Mitgliede gestellten Antrag geeinigt hat. Hiernach hat der Obervorsteher das Recht, in ihm wichtig erscheinenden Fällen den Vorsitz bei der Festsetzung der Schätzungen mit Stimmrecht zu führen. In den Fällen, in denen er den Vorsitz führt, soll außer den erforderlichen Schätzern auch der Vorsteher des Schätzungsamtes an der Festsetzung mit Stimmrecht teilnehmen.

Der Vertreter der Regierung gab die Erklärung ab, er erkenne nicht, daß in dem Antrage immerhin die Einheitlichkeit der Schätzungsämter gewahrt wird, sie ist auch davon durchdrungen, daß es eine erhebliche Konzession an die Wünsche der Kommission bedeute, daß nur in wirklich wichtigen Fällen der Obervorsteher von dieser Befugnis Gebrauch macht. Sie sei damit einverstanden, daß er nur in wichtigen Fällen den Vorsitz übernehmen soll, lege aber Wert darauf, daß nicht die Schätzungen nachher angefochten werden oder auch nur Streitigkeiten entstehen können oder daß fort und fort Klagen der einzelnen Vorsteher der Schätzungsämter an die Beschwerdeinstanzen darüber kommen, daß der Fall der Wichtigkeit nicht vorgelegen habe. Deshalb müsse sie Gewicht darauf legen, daß der Vorsteher des Oberschätzungsamtes selbständig und ausschließlich darüber zu entscheiden hat, ob der Fall der Wichtigkeit vorliegt. Das sei durch die Fassung des Antrages gewahrt. Er allein habe darüber zu entscheiden, und insofern seien die sonst zu befürchtenden Streitigkeiten ausgeschlossen. Beim Erlaß der Ausführungsbestimmungen werde natürlich der Grundsatz des Antrages durchaus beachtet werden. Die Regierung werde darauf hinweisen, daß nur in wirklich wichtigen Fällen von dem Recht Gebrauch gemacht werden kann und daß die Wichtigkeit nicht nur aus der Größe des Objekts hervorgeht oder in der Schwierigkeit der Schätzung an sich liegt, sondern daß sie auch darin liegen kann, daß etwa der Obervorsteher die Beobachtung gemacht hat, daß die Schätzungen eines bestimmten Schätzungsamtes zu Beanstandungen Anlaß geben, sodaß er also aus Kontrollgründen von seinem Recht Gebrauch macht. Jedenfalls werde in den Ausführungsbestimmungen darauf hingewiesen, daß er nur in wirklich wichtigen Fällen den Vorsitz übernimmt und auch dann nur in einer Form, daß nichts Verlegendes für den Vorsteher in dessen Ausschaltung liegen darf. Infolgedessen werde dem Obervorsteher aufgegeben werden, schon vorher die Vorsteher des kommunalen Schätzungsamtes davon zu benachrichtigen, daß er in der und der Sitzung und in den und den Fällen den Vorsitz übernimmt. Weiter werde ihm empfohlen werden, in solchen Fällen auch schon an den Vorverhandlungen, besonders an der Ortsbesichtigung teilzunehmen, sodaß er vollständig in der Lage ist, materiell mit bestem Erfolg die Schätzung abzugeben. Dadurch, daß der Vorsitzende des kommunalen Schätzungsamtes, wenn ihm der Vorsitz abgenommen wird, in dem Kollegium der Schätzer bleibt, werde ein weiteres Gefühl der Bitterkeit beseitigt, er werde das dann umso weniger als eine Zurücksetzung empfinden. Der Staatsregierung erscheine der Antrag annehmbar.